Abschied

Der Römischen Keyserlichen Maiestat/vnd der verordneten Churfürsten/Fürsten vnnd Stende/für sich vnnd in Namen aller anderer gemeiner des Heyligen Reichs Stende/zu Wormbs Anno M. D. LXIIII. Auffgericht.

Mit Römischer Keyserlicher Maiestat/Gnad vnd Freyheit/in Fünff Jaren nit nachzutrucken.

Getruckt in der Churfürstlichen Statt Meintz/durch Franciscum Behem/Anno Domini, M. D. LXIIII.

WIr Ferdinandt/von Gottes gnaden/Erwelter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs inn Germanien/zu Hungern/Behaim/Dalmatien/Croatien/vnd Schlauonien/ꝛc. König/Infant in Hispanien/Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/Steyer/Kärndten/Crain vnd Wirtemberg/ꝛc. Graue zu Tyrol/ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vnd thun kundt allermeniglich. Nachdem kurtzuerschiener zeit/vnserer vnnd des Heyligen Reichs Churfürsten/auch etlich anderer ansehenlicher Fürsten vnd Stende Gesandten/sampt vnd neben vnsern Keyserlichen Commissarien/in vnser vnnd des Heyligen Reichs Statt Wormbs/beyeinander versamblet gewesen/vnnd sich daselbst etlicher Puncten vnd Artickul/dardurch vnser vnd des Heyligen Reichs gemeiner Landfrieden vnnd desselben Executions Ordnung/zu declariern/erklern vñ zuuerbessern/vnd anders zu handhabung gemeines friedlichs wesens dienstlich miteinander vergliechen/Innhalt des darüber verfaßten vñ auffgerichten Abschiedts. Vnd aber der Ehrwürdig Daniel Ertzbischoff zu Meintz/des Heyligen Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler/vnser lieber Neue vnd Churfürst/solchen Abschiedt darmit der meniglich im Reich wie billich kundt gethan werde/offentlich in Truck außgehē zulassen vorhabens. Das wir demnach dem Buchtrucker dem gedachter vnser Neue der Ertzbischoff zu Meintz berürthen Abschiedt zutrucken beuehlen würdet/diese besondere gnad gethan/vnd Freyheit gegeben haben/vnd thun das hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs/also/daß der oder derselb dem gemelter vnser Neue der Ertzbischoff zu Meintz/berürtē Abschied zu trucken beuelen wirt/denselben Abschied trucken/

vnd offentlich außgehen lassen / vnd jme denselben / sonst niemandt wer der auch sey/innerhalben Fünff Jaren den nechsten nach dato diß Briefs volgendt nit nachtrucken/ noch also von andern nachgetruckt / nicht fäil haben oder verkauffen solle noch möge in kein weiß. Vnd gebieten darauff/ allen vnd jeden vnsern vnd des Reichs vnderthanen vñ getrewen/was Wirden Stands oder Wesens die sein/ vnd sonderlich allen Buchtruckeren / Buchfürern vnnd Buchuerkauffern / bey sechs Marck lötigs Golts / vns halb in vnser vnd des Reichs Camer/ vnd den andern halben theil gemeltem Buchtrucker/ so berürtē Abschied außbeuelch vnsers Neuen des Erßbischoffen zu Meintz / etc. trucken wirdt/vnnachleßlich zubezalen. Hiemit ernstlich vnd wöllen/daß sie mehr berürten Abschied die obbestimpte zeit auß/nit nachtrucken/oder also von andern nachgetruckt/nit vmtragen/fäil haben oder verkauffen/noch das andern zu thun gestattē in keine weiß/als lieb einem jeden sey obgemelte Peen vnd straff zuuermeiden/zudem das gemelter Buchtrucker so mehr angeregten Abschied trucken wirdt/die durch andere nachgetruckten Exemplar des Abschieds wa Er die bekomen oder betretten kan/mit oder on hülff der ordenlichen Oberkeit desselben orts zu seinen henden nemen/vnd seins gefallens damit handlen möge/ vnd damit nit gefreuelt haben soll/Das meinen wir ernstlich. Mit vrkundt diß Briefs / besiegelt mit vnserm Keyserlichē auffgetruckten Jnsigel. Geben in vnser Statt Wien/ den 28. tag Martij/Anno &c. im vier vnd sechtzigsten/vnserer Reich des Römischen im vier vnd dreysigsten/vnd der andern im Acht vnd dreysigsten.

FERDINANDVS.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Vt Io: Bap: Weber D.

Haller. ſſz.

WIr Ferdinandt / von Gottes Genaden / Erwölter Römischer Keyser / zu allen zeyten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheim / Dalmatien / Croatien / vnd Schlauonien / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Würtemberg / Ober vnnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Merhern / Ober vnd Nidern Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfyrt / zu Kyburg / vnnd zu Görtz / ꝛc. Landtgraffe in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salins. Bekennen offentlich / vnd thun kundt allermenniglich / Wie wol wir vns von anfangk / vnd so baldt wir zu verwaltung des Römischen Keyserthumbs kommen / zum höchsten beflissen / bestendigen Frieden / Rhue / vnd Einigkeit / im Heyligen Reich Teutscher Nation / vnserm geliebten Vatterlandt / zu erhalten / Wie vns dann solliches bißhero / auß genediger verleyhung des Allmechtigen / dieselbige gantze zeyt hero glücklich vnd wol zugestanden / also daß vnsers verhoffens / meniglich derwegen / nicht allein mit vns wolzufrieden / sonder auch bißhero danckbar gewe-

sen/vnd noch. Vnd sich aber allein diß Jar / vber all vnser versehen vnd gedancken / auch dermassen geschwindt/daß vns vnmöglich gewesen/die notturfft dargegen fürzunemmen / beschwerliche vnd Landtfriedtbrüchige thaten / wie Landtkündig / zugetragen/vnd dieses alles im Reich menniglich vnuerborgen. Vnd dann ferner glaubwürdige anzeig vns fürkomen/daß etlich andere jnen einen merckhlichen anhang suchten/vnd im werck sein solten / einen andern vnsern/vnd des Heyligen Reichs gehorsamen Fürsten/mit gleichem gewalt anzugreiffen/vnd alsoden vorangeregten Friedtbrüchigen thaten/ nachzuuolgen/ Wir auch bey vns zeytlich bewogen / wo sollichem allem / nicht mit guter vorbetrachtung begegnet/auß diesem eruolgen thete / daß kein gehorsamer/ friedtliebender Standt des Reichs/der sonst Recht vnd alle billichheit leiden mage/nit ein einige stundt/ noch augenblick/weder tag noch nacht / bey dem seinen sicher vnd ruwig/sitzen oder bleiben möchte. Vnd aber in solchen hochbeschwerlichen zutragenden fellen / Als die erfarnuß nun mehr mit sich bringet / die eintzelich auffmanung der Kreyß Obersten/mit vorgehenden berathschlagungen / wie in vnserm vnnd des Reichs Abschiedt/ des Fünff vnd Fünfftzigsten Jahrs/zu Augspurg auffgericht / geordnet / nicht dermassen/wie es angesehen / vnnd die jetzigen zeyt vnd leufft erfordern / fürträglich. Derwegen einer fernern vnuerzüglichen berathschlagung / vnnd förderlicher vergleichung/wie die Execution/vnnd handthabung des Landtfriedens / durch Richtige/ vnuerlengte hülffleistung / in den geschwinden jetziger zeit vnuersehenlichen einfallenden Landfriedtbrüchigen handlungen/ dargegen eylendt ins werck zurichten/

zurichten/hochnötig / Welche auff ein künfftige allgemeine Reichs versamblung nicht verzogen werden mögen.

¶ Das wir demnach auß gnedigister getrewer Vätterlicher bewegnuß / vnsern Neuen vnd Churfürsten den Ertzbischoffen zu Meintz / mit gnedigem fleiß ersucht haben / seine Liebde wölt die Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / in beyden Reichs Abschieden/des fünff/vnd neun vnd fünfftzigsten Jars/ die Execution vnd handhabung des Landtfriedens betreffendt / von wegen gemeiner Stende benant/ vnd geordnet/auff gelegene zeyt vnd Malstatt/ mit dem förderlichsten zusammen beschreiben / vns auch solcher zeyt vnd Malstat/in schrifften verstendigen/ damit wir vnsere Räthe auch dahin abfertigen/vnd also was diß orts des Heyligen Reichs notturfft erfordert/ zu abwendung vnd fürkommung / dergleichen beschwerlichen sträfflichen thaten vnnd handtlungen dienstlich sein wölt / berathschlaget / fürgenommen/vnd ins werck gericht werden möchte.

¶ Auff söllich vnser gnedig ersuchen / gedachter vnser Neue vnd Churfürst / der Ertzbischoff zu Meintz/einen tag zu berürter berathschlagung/ auff den vierdten Februarij/jüngst verschienen / in vnser vnd des Reichs Statt Wormbs / auffgeschrieben vnd angesetzt.

¶ Darauff

¶ Darauff auch vnsere Commissarien / vnnd der Churfürsten geordneter Fürsten vnd Stende/ Rethe/vnd Bottschafften / mit Gewalt erschienen/ Vnd auff vnserer Räthe vnd Commissarien mündlich vnd schrifftlich fürbringen/Auch angehefft vnser Allergenedigst begeren / vnder anderm vermeldend/Wellicher gestalt vngebürliche handlung sich von allerhandt personen / dermassen zutrügen / daß wo denselbigen nicht billicher / vnnd fürtreglicher weiß gestewert / sonder dieselben für vnd für / jhren gang vnd Continuation gewinnen/zu besorgen/daß etwan der gemein frieden / vber alle vnser getrew vnd Vätterlich sorgfeltigkeit/betrübt werden / vnd auß kleinem wachssenden Fünclin / mit der zeit ein groß fewer/welliches alßdann ohn sondern merck-lichen schaden vnd nachtheil / nicht leichtlich wider-umb zulesschen/entstehen möchte/Wie wir dann derhalben von vielen frommen trewhertzigen Leuthen/ Hohes vnd Nidern Standts / der einen / vnnd der andern Religion verwandt / nun mehr vielfältig verwarent weren.

¶ Dann erstlich / So begebe sich / daß zu zeiten etliche/nicht allein des Hohen vnd Mitlen / sondern auch des Nidern Standts personen/allein vmb Bürgerliche sachen/ oder Nachbarliche Spenn vnd jrrungen willen / die sie billich / durch den Ordenlichen wege der güte oder des Rechtens / gegen einander außtragen solten / sich in offentliche vnd gewaltige Kriegs vnd thathandlung gegen einander einliessen/

einliessen/vnd etwan so verstockt darinn verharten/ daß sie sich weder durch vnsere Vätterliche / oder gütliche vermanungen / noch auch sonst durch auß-gangene ernstliche Mandata nicht wöllen davon ab-halten lassen.

¶ So vnderstunden sich etliche andere jhe zu zeiten merckliche grosse anzal Reutter vnd Knecht/ doch vnder blinden namen / vnnd ohn einige anzeig/ des Kriegßherrn auffzubringen/ on zweiffel keiner andern meinung/ dann vns / vnnd vnseren freundt-lichen lieben Sohn / den Römischen König/als die Heupter dardurch zuverhindern / daß wir/ vnd sein Liebde/solche vngebürliche werbung/durch Manda-ta/vnd in andere wege desto weniger abstellen / vnd also meniglich vermeinen solt/was sie diß fals theten/ das beschehe nicht dem gemeinen Landtfrieden zu wider/sonder viel mehr in zimlichen vnnd zugelasse-nen fellen.

¶ Es wirdt auch durch etliche vnderweilen fürgewendt /daß sie vorhabens / jhr bestelt Kriegß-volck zu Roß vnd fuß / diesem oder jhenem Christli-chen König oder Potentaten zuzuführen / vnd sonst niemandt im Heyligen Reich darmit zubeschedigen/ Da man doch volgents im werck befinde/daß sie von denselbigen angegebenen Königen / vnnd Potenta-ten / gar keinen beuelch / oder auch zum wenigsten

vertröstung/zugeschweigen dann/einiche bestallung hetten. Vnnd würden als dann nicht desto weniger von denselben werbenden/vnd dem geworbenen Kriegßvolck/etlich gehorsame des Heyligen Reichs Fürsten/Stendte/vnnd Vnderthanen / nicht allein mit Lägern vnd durchzügen solches Kriegßvolcks/ zum höchsten beschediget / sonder auch zum theyl gewaltiglich vberzogen/ geplündert / gebrandtschatzt/ vnd zu hoch beschwerlichen verträgen getrungen.

¶ Vnd ob wol jhe zu zeiten/ von außlendischer Königen/oder Potentaten wegen / offentliche werbungen/ vnd Kriegßvolck zu Roß vnd fuß geschehen / sich auch warhafftiglich befindt / daß söllich Kriegßvolck denselben vnd niemandts andern zugefürt würde/So keme vns mercklich beschwerung für/daß durch diesen weg / gleichermassen wie durch die oberzelten/etliche des Heyligen Reichs/vnd zum theil ansehenliche Stende / sampt jhren Armen getrewen Vnderthanen / welche doch alle mit denselbigen Kriegßsachen/jhres theils gar nichts zu thun/ durch dasselbig Kriegßvolck / mit Müsterplätzen/ Läger/vnd Durchzügen/zum allerhöchsten belestiget würden/vnd also des jenigen entgelten müsten/ daß sie nie genossen.

¶ So es schier beschwerlicher vnnd gefährlicher / das wann dasselbig Kriegßvolck/in söllicher frembder

frembder / vnnd auſlendiſcher Potentaten dienſt ſchon kommen / vnd aber volgendts / von denſelben widerumb geurlaubet / vnnd alſo ſeinen abzugk widerumb gegen der Teutſchen Nation nemme / dannoch jhe zu zeiten vnderſtanden wirt / ſolch Kriegßvolck beyeinander zu behalten / vnd darauff allerhandt hefftige betrowungen / gegen etlichen gehorſamen / friedtliebenden Stenden / des Heiligen Reichs / die doch ſonſt zum Rechten vnd aller billichheit geſeſſen / deſſen auch für jhre Perſonen vrbütig / auß gehen zu laſſen / Alles dahin gerichtet / Was etwann für faule zuſprüch / der wenigſten Rittmeiſter oder Beuelchsleuth einer / ſo bey demſelbigen Kriegßvolck beyhanden / wider einen oder mehr gehorſame Stende des Heyligen Reichs haben möcht / daß alßdann dieſelben Stende (wolten ſie anderſt nicht von Landt vnnd Leuthen vertrieben werden) ſich ſchier auff eines jeden willen vnd gefallen / mit jhnen zuuertragen getrungen.

¶ Vber dieſe beſchwerden / ſo fiengen auch jetzundt an / die feindtliche / thatliche / vnd Landfriedtbrüchige handtlungen / mit allerley geſüchtem anhang / dermaſſen eylends / vnd vnuerſehenlicher / jha auch vnerhörter ding / jhren vortgang zugewinnen / daß weder vns / noch vnſerem freundlichen lieben Son / dem Römiſchen König / oder auch den Kreiß-Stenden / oder derſelben Obriſten / einiche nothwendige fürſehung oder wendung drinnen zuthun mög-

lich / wie dann von allen jetzterzelten fellen / klare vnd helle Exempel erzelt werden kõnten.

¶ Dieweil dann solcher vnd obuermelter / vnrichtigkeiten halben / die Stendt in vntreglichen vnkosten getrungen / Da man nicht wissen mag / wohin / vnd wider wen / dieselbige Kriegsgewerb gelten sollen / vnd dann die beschedigten / jr kommer vnd noth / gar nicht klagen dörffen / Vns aber als dem Haupt / in alle wege gebüren wölt / ob schon gar niemandt bey vns anhielt / dannoch in der sachen keines wegs zu feyren / sondern für vns selbst die frommen zu schützen / vnd zu schirmen / wie wir bey vns selbst / auch bey den Stenden im Rath / am besten finden würden.

¶ Vnnd ob wol auff beyden jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichstägen / in etlichen Articuln der Landtfriedt gebessert worden / derwegen vermeint werden möchte / die sachen dardurch gnugsam versehen / vnnd auch wir / des genedigsten gemüths vnd meinung / daß alle dieselben heylsame / vnsers gemeinen Landtfriedens / vnd darauff gestelter Executions Ordnung / in vnuerzucktem werck / gentzlich bleiben sollen / aber wir gleichwol darfür hielten / wie sich die felle / jetziger zeyt / zum theyl mit grosser geschwindigkeit / zum theil mit grosser macht / zutragẽ / vnd

vnd vielleicht etliche auß denselben Ordnungen / zu abwendung solcher vnrichtigkeiten / nicht genugsam sein möchten / Derwegen vnsers erachtens / der mühe wol werth sein solt / den sachen / nachdem es die erfarung selbst vnder die hand gebe / weiter mit fleiß nachzudencken / Vnd aber wir hierin nicht gern für vns selbst / sonder viel mehr auff vorgehenden zeitlichen guten Rath / deren wir zu diesen sachen vns am meisten gebrauchen / fürgehen vnd handlen.

¶ Vnd wir hierauff allergnedigist gesinnen / vnd begern lassen / die erscheinende Räthe vnd Gesandten / wölten solliches alles / was jhnen also von vnserend wegen / durch vnsere Commissarien dieser zeit fürgetragen worden / oder auch daß jenig / was jhr jeder selbst zu dieser sachen dienstlich / vber das vorgemelt / in erfarung gebracht / in stattlich bedencken ziehen / die sachen berathschlagen / vnd volgends an gedachte vnsere Commissarien gelangen lassen / die von vns auch beuelch empfangen / sich mit vnser vnd des Heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / dieser verordnung erscheinenden Räthe / vnnd Gesandten / an vnser stadt vnd Namen zuvergleichen.

¶ Haben sie die berathschlagung vber berürt vnser Proposition / auch auff vnser allergnedigist

getrewer sorgfeltig erindern vnd begern / vns zu aller vnderthenigstem gehorsam / zu schutz vnd schirm gemeiner Stendt / vnd deren vnderthanen / erhaltung gemeiner sicherheit / wider die vnrwigen mütwillige Rebellen / vnser vnd des Reichs Ordnung / Constitutionen vnd Satzungen / vngehorsame verächter / vergliechen / entschlossen / vnd vns solliche jre berathschlagungen / vergleichung / vnd beschluß fürbracht / Welches alles wir Aller genedigists fleiß ersehen lassen / Vnd haben als Römischer Keyser / gedachter vnser Commissarien / der Churfürsten / geordneter Fürsten / vnd Stendt / Räthe / Beuelchhaber / vnd Bottschafften / an stadt vnd von wegen gemeiner Stende / solliche berathschlagung / vergleichung / vnd beschluß / vns genediglich wolgefallen / dieselbig Approbiert / bekrefftiget / bestettiget / vnd in diesen als vnsern vnd gemeiner Stendt Abschiedt / stellen / setzen / vnnd in das Reich Teutscher Nation gemeinlich außkünden lassen / Nemlich vnd zu anfang.

¶ Als in dem Abschiedt des fünff vnd fünfftzigisten Jars / zu Augspurg auffgericht / vnder anderm in der Executions Ordnung verfast vnd begriffen / daß inn einem jeden Kreiß / Oberste / Nach / vnd zugeordnete erwehlt / vnd auß eines jeden Kreiß Stenden gezogen / vnd angenommen werden sollen Vnd dann weiter. Wellicher gestalt die Kreiß jhre hülff leisten / vnd auff erfordern schicken / Auch ein jeder Kreiß / mit etlichem geschütz / Artelarey / Munition / vnd was darzugehörig / von nöten / in bereitschafft /

schafft stehen / dieselbig haben zugebrauchen sich gefast machen / auch in das gemein / auff nothwendige vnd taugliche Befelchsleuth / in Kriegßsachen vnnd handlungen / neben seinen Obristen vnnd zugeordneten / bedacht / vnd derselbig im fall der notturfft / sie zugebrauchen vergewist / vnd häbig sein sol / alles ferners inhalts berürter Executions ordnung. Vnd aber vielleicht derselbigen / in diesem vnd noch mehr Articuln / nicht durch auß in allen vnd jeden Kreissen nachgesetzt / vnd ein solch werck nicht gentzlich in bereitschafft gestelt sein möcht.

¶ So setzen / ordnen / vnd wöllen wir / daß die Stende des Reichs / in jhren Kreyssen / an den orten / die Ordnung / noch nicht in gewisse richtige würcklichheit gestelt / dasselbig nachmals ohn einige saumnuß oder verlengerung geschehe / die Obersten gewelet / nach / vnd zugeordnete auß denselbigen Kreißsten den gezogen / auch anderst auff inhalt viel berürter Ordnung / ohn fernern auffzug fürgenommen werden / Vnd sol eines jeden Kreyß Obristen / vns / vnd den andern Kreyß Obersten zuerkennen geben / wie dieses alles bey den Stenden desselbigen Kreyses / in dem er zu Obersten gewehlet oder gezogen / angestelt / wie hoch / warauff / vnd wie viel / sich die hülff derselbigen Kreiß Stende / zu Roß vnd fuß erstrecken möge.

¶ Nach

¶ Nach dem dann ferner in der Executions Ordnung statuirt vnd gesetzt/daß in allen Churfürsten/Fürstenthumben / Landen / Oberkeiten / vnd Gebieten / die vergadderungen / vnd versamblungen des Kriegßvolcks/welches sich selbs eigens vorhabens / ohne vorwissen vnd erlaubnuß der ordenlichen Obrigkeit / zusammen schlagen möchte / darauß anders nichts / dann vnruhwige empörungen/ auffrühr / verderben / vnd verherungen der Landt vnd Leuth/zugewarten ist / keins wegs geduldet/ sondern mit allem fleiß dargegen getracht werden sol/Vnd aber hierüber so fleißig nicht / wie es geordnet/durchauß gehalten worden.

¶ So setzen/ordnen/vnd wöllen wir/da in eines Churfürsten / Fürsten / Standts des Reichs/ oder auch anderer Oberkeiten vnnd Gebieten im Reich/Jemandt wer der were / vnderstehen wirdt/ ein Kriegßvolck auffzuwücklen/vnd zu versamblen/ daß derselbig Standt oder Obrigkeit / jres vermögens/solches vnuerzüglich abschaffen / vnnd keines weges geduldẽ sollen/Da aber solches in eines vermögens nicht were / So sol er vnuerzüglich / was also jederzeit fürgehen wirdt / vns / vnnd vnserem freundtlichen lieben Sohn/dem Römischen König/ zuerkennen geben / vnnd darmit gleich alßbald den Kreyß Obersten/vnder den er gehörig / oder in dem Kreiß oder Bezirck sein Oberkeit gelegen / zum förderlichsten vmb hülff anruffen / der auch sich in diesem seins Ampts gebrauchen / die hülff der Kreyß-

stende

ſtende zuſammen erfordern / vnd dem angehenden fewer wehren ſoll.

¶ Auff den fall aber ein Standt in des Obrigkeit vnnd Gebiet / ein Kriegßvolck ſich zu hauff zuſchlagen / vnderſtehen wirdt / In dieſem ſich ſeumig / vnd vngehorſam erzeigen / für ſich ſelbſt dergleichen fürnemmen / nicht abſchaffen / oder auch vns / vnſern freundtlichen lieben Sohn / den Römiſchen König / vnd den Kreiß Obriſten / gleich zu anfang / wie vermeldet / nicht erſuchen / vnnd dardurch ein ander Standt / mit ſeinen Vnderthanen / zuſchaden gebracht wirdt: So ſoll derſelbig / neben dem beſchediger / vnd jhr jeder für ſich ſelbſt erlittenen ſchaden / den beſchedigten / zu reſtituiren / abzutragen / vnnd zu bezalen ſchuldig ſein. Darzu auch der ſeumig oder vngehorſam / durch den Obriſten vnd zugeordnete des Kreiß / darunder er gehörig / auff derſelbigen meßigung / angehalten werden ſol / Jedoch / da ein Kriegßvolck in eines Standt des Reichs / oder eines andern Obrigkeit / ſo vnuerſehenlich vnd eylendt ſich zuſammen thun / oder einfallen / vnd fürter von dannen auff ein andern ziehen / oder ſich legern / vnd ſchaden zufügen wirdt. So ſoll derſelbig Standt oder Obrigkeit / der ein ſolchen gefaſten gewalt / oder geſamblet Kriegßvolck nicht abwenden / oder auch vns / vnſerem freundtlichen lieben Sohne / dem Römiſchen König / vnd dem Obrigſten des Kreiß / zuuor anzeigung hieuon nicht thun köndte. Derhalben die Kreißhülff zu widerſtandt / nicht gleich erfolgen /

folgen / oder auffbracht werden mögen / In diesem nicht gefarth werden / vnd den schaden so einem andern auff söllichen fall zugefügt / abzutragen nicht schuldig sein. Vnd sol vns / oder vnserem freundtlichen lieben Son / dem Römischen König beorstehen / dieselben Werbenden personen / vmb abstellung fürgenommener gewerb anzuhalten / vnnd die gewordenen abzufordern / auch die Kreiß Obristen / in denen Kreissen / solche gewerb getrieben würden / vmb verhütung vnd abstellung deren / anzulangen / darauff sie dann berürte gewerb mit allem fleiß für sich abwenden sollen.

¶ Alsdann dem Kreiß Obristen jhres Ampts verwaltung vnd auffrichtens halben / in der Executions Ordnung ein gemessener beuelch gegeben / vnd derselbig auff ein gewisse maß eingezogen / als vnder anderm / Daß ein Kreiß Obrister in fürstehender gefährlichheit / ohne verlengt jhme zugeordnete / an ein gelegen orth zusammen erfordern / Welche auch förderlicher scheinen / samentlich zu berathschlagen vnd zuerwegen / wie starck auff die anschlege der Stendt hülff fürzunemmen. Vnnd auff den fall ein Kreiß Obrister mit seinen zugeordneten / die sachen in jrem Kreiß so beschwerlich befunden / daß desselbigen Kreyß bestimpte hülff nicht gnugsam / sie alsdann macht haben sollen / der andern jhnen nechst anreynenden zweyer Kreyß Obriste / vnnd denen zugeordnete / vmb hülff anzuruffen / Also auch die drey / noch

noch zwen andere Kreiß / an gelegene malstadt auff ein bestimpte zeyt / zu berathschlagung nothwendiger hülff zu erfordern / Vnd ferner / da der versambleten fünff Kreiß bestimpte hülff / auch nicht fürtreglich oder starck genug / vnnd aller Kreiß hülff von nöten sein solt / diese ding an vnseren Neuen vnd Churfürsten / den Ertzbischoffen zu Meintz / ꝛc. in schrifften zugelangen / ferrers inhalts der Ordnung. Vnd aber in sollichen geschwinden sörglichen / vnd verborgenen auffwicklungen vnnd versamblungen des Kriegßvolcks / wie dieser zeit fürgangen / vnnd man sich künfftiglich nit weniger zu befahren / durch obangeregt / geordnet zusammen erfordern / vnnd vorgehende berathschlagung / nachtheyliger schad / eim oder mehr Stenden / vnnd deren Vnderthanen / durch vertzug künfftiglich entstehen möcht.

¶ Demnach Declariern / vnd erkleren wir die Ordnung / Setzen / ordnen vnd stellen / in der Kreyß Obristen beuelch vnnd macht / da solche Kriegßgewerb / auffwicklung vnnd bestellung der Reutter vnd Knecht sich zu tragen / vnd den Kreiß Obristen / durch ein oder mehr Standt hieuon anzeige geschicht / oder sie selbst der ding in erfahrung kommen / daß sie die Kreiß Obristen als dann / nicht allein jnen zugeordnete zu vorgehender berathschlagung / sonder gleich ein jeder seines Kreyß Stende hülff / auffmahnen / vnd gleicher gestalt / anderer zweyer

Kreiß Obristen / mit der hülff erfordern / die auch gleich alßbaldt vnweigerlich zůziehen sollen.

¶ Desto weniger aber nicht / so sollen in diesen fellen / die zugeordnete eines jeden Kreiß / vnuerzüglich zu den berathschlagungen nachuolgen / oder mit ziehen / vnd sollen auch die fünff Kreiß / in solchen geschwinden vnuersehenlichen fällen / der vberigen fünff / etliche / oder alle / auch zu der hülff auffzumahnen haben / die auch ohne vorgehende der Ordnung / einuerleibte berathschlagung erscheinen / Vnd sollen daneben wie die Ordnung dieses außweist / in solchem die fünff Kreiß Obristen / vnserm Neuen vnd Churfürsten / dem Ertzbischoffen zu Meintz / dieses zu erkennen geben / damit sein Lieb sich wissen / vnseres vnd gemeiner Stendt / auff dem Reichßtag zu Augspurgk im fünff vnd fünfftzigsten Jars / der wenigern Zal / auffgerichtem Abschiedt / im außschreiben vnd anzeigen / gemeß zuuerhalten.

¶ Dieweil auch der hülff halben / so ein jeder Standt in seinem Kreiß / zu Roß vnd zu füß schicken soll / in der Executions Ordnung / auch ein gewisse maaß gegeben / Dergestalt / daß kein Standt / die hülff vber die anzal des einfachen anschlags / ohn ferner vergleichung der Churfürsten / Deputierten Fürsten /

Fürsten / Stende / oder auch gemeiner Reichs verſamblung / zu leiſten / oder zuſchicken ſchuldig ſey / ꝛc. Derwegen die Kreyß Obriſten / mit gewalt nicht verſehen / vber ſolche beſtimpte hülff / etwas weiters für ſich zuerfordern. So Declariern vnd ercleren wir dieſen Articul dergeſtalt / Setzen / ordnen / vnnd wöllen / das in angezogenen / geſchwinden / vberleſtigen vbereyln / die Kreiß Obriſt / nicht allein die einfach / ſonder auch die gedoppelt hülff erfordern / vnd die Stende dieſelbig vnweigerlich zu ſchicken ſchuldig ſein ſollen.

¶ Vnd wir als Römiſcher Keyſer / wöllen auff die fell / da drey oder mehr Kreiß / jr einfache oder gedoppelt hülff zuſamen zu ſtoſſen verurſacht werden / die Ritterſchafft vnd vom Adel / vns vnd dem Heyligen Reich ohne mittel vnderworffen / erfordern vnd erſuchen / daß ſie zu rettung / ſchutz / vnnd ſchirmb gemeiner ſicherheit / in beſtimpter anzal / deren wir vns mit jhnen vergleichen werden auch zůziehen ſollen.

¶ Ferner dieweil ohn das ein jeder Standt ſein anzal zu Roß vnd fůß / an perſonen ſchicken ſoll / vnd in auffrichtung / der Executions ordnung / vnſer

vnd der Stende / vnzweiffeliche meinung gewesen / das Kriegß geübte vnnd darzu taugliche / geschickt werden solten / Vnd aber in diesem / sich auch etwas mangelhafftig erfinden möchte / So sollen die jenigen / so geübte Kriegß Volck vnder jhnen nicht haben / geübte / taugliche / so in den Musterungen bestehen / sonderlich zu Roß / in dienst / warthgelt / oder bestallungen / auffnemmen / oder in andere wege deren gewiß sein / damit sie / so offt von den Obristen sie ersucht / jhre geübte Kriegßleuth schicken mögen / Vnd sollen die Kreiß Obersten / sampt nach / vnd zugeordneten / diß mal auff den fünff vnd zwentzigsten tag Aprilis / schierstkünfftig / oder vnuerlengt darnach / ein jeder desselbigen Kreiß angehörige Stende / auff zwen / drey / oder vier Plätz / nach gelegenheit / jhre Reutter zu der Musterung zu schicken erfordern / Vnd sol nachmals ein jeder Standt jährlich / biß auff weiter verordnung / die seinen selbst mustern.

¶ Wiewol auch in der Executions ordnung / statuirt / gesetzt / vnnd ernstlich gebotten / daß niemandts / was Standts oder Wesens der sey / besonder vnd fürnemlich / kein Obriste / Rittmeister / Hauptleuth / Beuelchhaber / vnd gemeine Kriegßleuth / vnd alle die / so der vergadderungen zusammen lauffen / oder heuffen / auch anderer werbungen vnd bestallungen der Knecht / Anfenger / Vrsacher / Auffwickler sein / vnd sich darzu gebrauchen lassen / bey

der

der pflicht damit einjeder vns/dem Heyligen Reich/ vnd sonst seiner Obrigkeit zugethan/ vnd verwandt ist/ auch vermeidung vnser/ vnd des Reichs/ vnnd seiner Obrigkeit/ schweren vngnade vnd straff/ Priuirung vnd entsetzung aller Regalien/ Lehen/ Freiheiten/ Priuilegien/ Gnaden/ schutz/ vnd schirmb/ so viel ein jeder deß von vns / dem Heyligen Reich/ vnd seiner Obrigkeit hat / sich zu einigem Krieg/ vnd vnfriedtlicher thatlicher handlung oder fürnemmen zu dienen / wider vns / vnsern geliebten Sohn/ den Römischen König/ oder einigen gehorsamen Standt des Heyligen Reichs / ohn vnser/ oder seiner Obrigkeit vorwissen vnd bewilligung/ in vnd bey jetzigen geschwinden / sorglichen zeyten vnd leufften/ auch künfftiglich bestellen oder bewegen lasse/ noch heimlich noch offentlich / wider vns/ vnd vnseren geliebten Sohn / den Römischen König/ oder die Stende des Reichs zuziehe / noch einige hülff oder beystandt / fürderung oder fürschub thue / oder sich sonst im Heyligen Reich in einiche vergadderung/ oder vngebürliche versamblung / einiges Kriegß Volcks/ zu Roß oder zu fůß begebe/ sonder ein jeder sich des alles gentzlich enthalte/ Alles bey verwirckung vnd Confiscierung / eines jeden haab vnd güter/ Lehen vnd eygen/ beweglichen vnnd vnbeweglichen/ auch nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnnd personen / mit nachschickung Weib vnd Kinder.

¶ Vnd dann bey ebenmessiger vermeydung/ obberürter straff auch gebotten / daß sich niemandt zu einiger versamblung/wider vns/vnsern geliebten Sohn/den Römischen König / noch einigen Stand des Reichs/weder heimlich noch offentlich/begeben/ bestellen/oder annemmen lassen/Daß auch die/ so sich albereit in solche dienst begeben haben möchten / oder für sich selbst / im Heyligen Reich Teutscher Nation/sich Rottiert / vergaddert / oder zusammen geschlagen hetten/oder nachmals Rottiern / Vergaddern / oder zusammen thun würden / von stundt an widerumb/bey obberürten peenen abgemahnet/vnd abgefordert werden sollen.

¶ Vnd aber hierüber dergestalt / wie sich wol ernstlichs fleiß gebüret/biß daher nicht durchauß gehalten/sonder diesem zugegen/etwann hin vnd wider Kriegsvolck auffbracht / angenommen / bestelt/ vnd nachmals die Stende / vnd deren Vnderthanen zum höchsten belestiget/beleidiget / geplundert/ vnd gebrandtschatzt werden.

¶ Demnach so Declariern vnd erklären wir/ diesen Articul der ordnung/Statuiren/setzen / vnnd gebieten / das niemandts / was wesens der sey / im Heyligen Reich/Hohes oder Niders Standts/ sich vnderstehen soll / einig Kriegsvolck anzunemmen/ zubestel-

zubestellen / in sein selbst / oder anderer Oberkeiten vnd Gebieten / ohne vorwissen / bewilligung / vnnd erlaubnuß / desselbigen Kreiß Obristen / welchem der jenig / so Kriegßvolck zu bewerben vorhet / glaubwirdig anzeig / seiner bestallung fürbringen / anzeigen / vnnd zu erkennen geben soll / wem er dasselbige Kriegßvolck zuführen / oder wozu er sich dessen gebrauchen wölt / zu dem gnugsam Caution vnnd versicherung / durch Bürgschafft / die gesessene Stende des Reichs / vnd desselbigen Kreiß sein / thun sol / daß er solch Kriegßvolck / wider vns / vnsern geliebten Sohn den Römischen König / auch Churfürsten / Fürsten / vnd andere Stende / vnd deren Vnderthanen / angehörige / vnd verwandten / nicht gebrauchen / dieselbigen keins wegs angreiffen / sonder sich mit sampt dem Kriegßvolck / vnserm vnnd des Heyligen Reichs Landtfrieden / Ordnungen / Constitutionen / vnd Satzungen / in alle wege gemeß erzeigen sol.

¶ Vnd da einer oder mehr / sich diesem in eim oder dem andern / widersetzen würden / So sol alßdann des Kreiß Obrister / sampt seinen zugeordneten / denselbigen von seinem fürnemmen abzuhalten / vnd das zusammen lauffendt / oder albereit versamlet Kriegßvolck zutrennen schuldig sein.

¶ Vnd damit jetztbemeltem Rottiern / Vergadern / vnd versamblungen / der Ordnung / vnd dieser Declaration zu wider / desto stattlicher gesteuweret vnd gewehrt / vnd die jenigen so sich darzu begeben / bestellen / oder annemen lassen / sich anderst nit dann vorberürter straffen zuuersehen / Vnd dann diejenigen so sich also Rottiert / Vergadert / oder zusammen geschlagen hetten / auff abmahnen / oder abfordern / sich deren wissen zu entenssern / vnd dauon abzusondern.

¶ So setzen vnd ordnen wir ferners / daß die Churfürsten / Fürsten vnd Stende / gegen den vbertrettern / jhnen vnderworffen Vnderthanen / Hindersassen / vnd angehörigen / mit ernst auff vorgesetzte peenen volfahren / vnd vber dieser Constitution zum strengsten halten sollen.

¶ Vnd wöllen wir alß Römischer Keyser / gegen denen / so nicht Stende des Heyligen Reichs / jedoch dem Heyligen Reich Immediatè vnderworffen / diese Constitution exerciern / würcklich volziehen / vnd die Verbrecher zu denselbigen straffen vnnachleßig anhalten.

¶ Wir setzen / ordnen / vnd wöllen auch / da sich einer Hohes vnnd Nidern Standts / Fürsten / oder andere /

andere/beuelchs annaſſen würdt/frembden Königen oder Potentaten/Kriegsvolck zubeſtellen/vnnd zůzuführen / daß ſolches durch die Kreiß Obriſten/ vnd jede Obrigkeit in jhrem gebieten/auch nicht vergundt/zugelaſſen vnd geſtattet werdt/Es ſey dann daß dieſelbigen jr redliche/glaubwürdige beſtallungen / in Originali fürlegen / Zu dem auch gnugſam Caution vnd verſicherung thun/wie obſtehet/daß ſie in jren an/vnd durchziehen/ allein rottenweiß ziehen/ niemandt beleidigen / vnd weß ſie verbrauchen bezalen/Vnd da ſie wider abziehen / vnd ſich Anheimiſch begeben / eher ſie vnſer / vnnd des Heyligen Reichs Obrigkeiten/vnd angehörige Stende/Herrſchafften/vnnd Vnderthanen / widerumb berühren/ ſich von ein ander thun/trennen/vnd abermals Rottenweiß ziehen / vnd ſich gegen den Stenden vnnd Vnderthanen des Reichs/der Ordnung in alle wege gemeß erzeygen vnd verhalten ſollen.

¶ Vnd damit dieſen auffwicklern des Kriegsvolcks / die ſich bey den Kreiß Obrigſten wie vorgeſetzt / nit anzeigen/mit deren vorwiſſen vnd bewilligung/in dieſem nicht handlen wöllen/jhr beuelch von vns / vnd vnſerem geliebten Sohn/dem Römiſchen König/nicht fürlegen / auch Caution wie obberürt/ nicht thun würden / Sonder deſſen vnangeſehen/ heimlich oder offentlich/in jhrem vorhaben fürzugehen/vnd ein/oder den andern Standt / vnnd deren Vnderthanen zuuernachtheiln / vnd zu beſchedigen vnderſtehen würden / deſto mehr abſchewens vnnd nachdenckens gemacht werde / ſich dergleichen auff-

wicklungen zu entschlagen / so sollen dieselbige vbertretter / Wie ohne das in dem Abschiedt des Neun vnd Fünffzigsten Jars / auch geordnet worden / ipso facto in die Ach gefallen / Dergestalt daß dieselbigen diffals auch ohne einige fernere erklerung / jetzo als dann / vnd dann als jetzo / in die Acht gethan / vnnd als vnser vnd des Reichs Echter erkent sein sollen.

¶ Wir wöllen auch auff vns fürbracht bedencken / die hieuor auß gekündte Mandata / die Kriegsgewerb betreffendt / widerumb ernewern / auch in diese die Ganerben / vnnd andere von der Ritterschafft / vnd dem Adel / welche vnder den Kreiß vnd Reichs Stenden mit begriffen sein / mit einziehen / Vnd sollen die Churfürsten / Fürsten / vnd Stende in jhren Obrigkeiten / hieruber auch sonderbare Mandata gegen jhren Lehenleuten / Landtsassen / Vnderthanen / Hindersassen / vnnd angehörigen auß gehen lassen

¶ Vnd sol wider alles was obgesetzt / Declariert / erklert / vnd geordnet / Niemandt / was Wirden / Standts / oder Wesens der sey / einige gnad / Priuilegien / Freyheit / herkommen / bündnuß / vnd pflicht / von vns oder andern hieuor auß gangen vnnd verfaßt / in dem / vnd die in einige weiß / wider diese Ordnung gesein / oder thun möchten / mit was worten / Clausuln / vnd meinungen / die gesetzt vnd verpflichtet

tet weren/ schutzen/ schirmen/ verantworten/ befreyhen/ oder auffziehen/ in keine weiß.

¶ Vnd sollen die Herrschafften vnd gefreyte personen / die Ganerben / vnnd deren Heuser/ so hin vnd wider im Reich gemenget liegen / vnd derselbigen Burgkgraffen/ vnnd Burgkman/ welche vnder den Kreiß Stenden nicht begriffen/ ohne angesehen einicher Exemption / Priuilegien / vnd freyheiten/ solchem was obgesetzt / jhres theils auch zugehorsamen/ vnd nachzukommen schuldig sein.

¶ Ferner als vns inn obgemelter vnser Commissarien / der Churfürsten / Fürsten / vnd Stende dieser verordnung / Räth / vnd Bottschafften / berathschlagung vnd beschluß / auch weiter fürbracht.

¶ Wiewol sie sich vnderthenigklich erinerten / da wir / vnser geliebter Sohn / der Römisch König / die Churfürsten / Fürsten / vñ Stende des Reichs / auch die Kreiß Obriste / nach / vnd zugeordnete / auff inhalt vnsers Keyserlichen Landtfriedens / darauff gefaste Executions Ordnung / ein fleißig auffsehens haben / denselbigen / vnd was jetziger zeit declariert / erklert / vnd geordnet / getrewlich nachsetzen wölten / daß jederzeit ein ansehenlich Kriegßvolck zusammen gebracht werden möcht / dardurch den vergadderungen / versamlungen / auffwicklungen / vnd zusammen lauff der Kriegßleuth / vngebürlichem gewaldt / vnd darauß eruolgendem vnrath / wol gewehret vnd gestewert werden möcht.

¶ Dieweil aber gegenwertiger zeit allerhand gefährlicher / sorgsamer gewerb vnd auffwicklung / des Kriegsvolcks / Welches vns / vnserem geliebten Sohn / dem Römischen König / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / vnd deren Vnderthanen / wo nicht allen ins gemein / jedoch deren etlichen zuent gegen / zu wider / auch betrübung gemeines friedens / rhue / vnd sicherheit / zusammen gebracht werden möcht / Alsdann allbereit etliche betroungen / verlauffen sein / vnd wie verschienes Sommers fürgangen / Noch andere vnruwige Leuth / vngebürlicher / gewaldthetiger handlung / sich ebenmessig vnderfangen / Vnd da dergleichen nicht zeytlicher widerstandt gethan / nicht weniger dann hieuor / plünderung / Brandtschatzung / beraubens vnd verderbens / darauß zu beuarn / deßen die vnschüldigen gewertig sein müsten / Vnd vns demnach in jhrem bedencken / vnd berathschlagtem Beschluß vermeldet / daß neben der Executions Ordnung / biß die auff jetzige Declaration / vnd disen vnsern vnd des Reichs Abschiedt / in mehr Richtigkeit gebracht / einer zuuerlessiger / förderlicher hülff vonnöten sein solt.

¶ Darauff auch von wegen der Churfürsten / Fürsten vnd Stende / in vnderthenigster gehorsam / vns gebetten / vnd höchstes fleiß ersuchet / Wir wölten vns so allergnedigst / getrewlich vnd Vätterlich erzeigen / vnd zu gemeiner Stende / deren vnderthanen / hindersassen / vnd angehörigen / sicherheit / schutz

vnd

vnd schirm / vnbeschwert sein / funffzehenhundert gerüster Pferdt / auff gemeinen der Churfürsten / Fürsten / vnd Stende vnkosten / in ein Wardt vnnd Rüstgelt / zuschirster vnser gelegenheit auffzunemē / vnd dabey zu vnsern gefallen vnd willen gestelt sein solt / daß wir auff vnser gut achten vnnd ermessen / in fürfallenden Landtfriedtbrüchigen thätlichen vergewaltigungen / vnd in vnser / vnd des Reichs Constitutionen / widerigem fürnemmen / zu begegnen / obbemelte anzal Reutter / gentzlich oder zum theyl / wie es vnsers bedenckens / die notturfft erfordern wirt / auffmanen / mustern / vnd in vollig besoldung / auff vorige auffgerichte Reichs bestallungen annemen / vnd wohin es die notturfft erfordert / ins Feldt bringen möchten.

¶ Mit der weitern anzeig / daß obbestimpte anzal Reutter in daß Wardtgelt / Erstlich auff drey Monat zubestellen sein solten / Dergestalt / da die drey Monat vmblauffen / vnd die weiter im Wardtgelt behalten werden / daß sie nach drey Monat zu gewarten schuldig sein solten.

¶ Vnd auff den fall / vor auffgang der dreyer Monat / ein gemeine Reichs versamblung einfallen würdt / so hetten wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / ob die weiter im wardgelt zubehaltē / oder

oder was sonst zu würcklicher handthabung gemeines friedens fürzunemen/ferner zuuergleichen.

¶ Auff den fall aber/ auch als dann ein gemein Reichs versamblung noch nicht beuor sein / vnnd die sachen darfür angesehen würden / daß es die nothturfft erfordert / solt es zu vnserem gefallen stehen/ denselbigen berürt Wardtgelt / noch drey Monat zuerstrecken/Vnd wolten wir solch Wardtgelt / hin vnnd wider im Reich außtheilen / damit im fall der notturfft/den betrübern gemeines friedens/so andere zu beschedigen vnnd zu vberfallen vorhabens / begegnet/vnd sie von jhren thatlichen vorhaben / abgehalten werden möchten / Mit dem weitern aller vnthenigsten anlangen/vnd gehorsamer bitt / Dieweil nicht gleich alßbaldt / zu anfang vnnd eingang dieses werck's / ein jeder Standt sein gebürnuß erlegen möchte / vnnd aber an der bezalung mangel nicht erschein / So wolten wir vns so allergnedigest vnnd Vätterlich erzeigen / vnd solch gelt auff gewönliche pensionen / oder wie wir es zu dem nechsten erlangen möchten / auffnemmen.

¶ Vnd stelten in kein zweiffel/Es würden alle vnd jede Stende des Reichs/nicht allein diser verordnung / sonder auch alle andere / wie sie in Crafft voriger Abschied vnd Chammergerichts Ordnung/

Auch

auch dieses gegenwürtigen Beschluß / vnd auffgerichten Abschiedts / zu thun schuldig / ein jeder sein antheil an berürtem Wardtgeldt / besoldung / vnnd was darauff lauffen wirdt / gegen gebürlicher rechnung / vnweigerlich entrichten / bezalen / vnd sich von vns den Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / dieser verordnung nicht absondern / sonder viel mehr vns / jhrer Liebden vnnd jhnen / zu aller vnderthenigster gehorsam / freundtlichen vnnd vndertheniger willfahrung / was zu gemeiner wolfarth / sicherheit / schutz / vnd schirm gemeines Vatterlandts / getrewhertziger meinung fürgenommen / vnd volzogen / an erstattung jhres theyls nichts erwinden lassen.

¶ Vnd damit die zusammenlegung des gelds / von den Stenden / zu der vnderhaltung obbestimptes Kriegsvolcks / desto richtiger erfolg / So würdt ein jeder Standt auff seine Reichs anschlege / in die bezalung einzuziehen / vnd zu belegen sein / Wie dann ein vberschlag hierauff gemacht / auff massen wie volget.

¶ Nemlich daß ein jeder Churfürst / Fürst / vnd Standt / nach des Reichs anschlegen / ein Monat lang / sein hülff zu Roß vnd fuß / vnd so viel die zeit

eins Monats/auff die einfachen soldt gerechnet/angelt ertragen mögen/entrichten vnd bezalen solt.

¶ Demnach haben wir oberzelt vnser Commissarien/der Churfürsten/geordneter Fürsten vnd Stende/Räth vnd Bottschafften/ weiter fürbringen/berathschlagung/vergleichung/ vnd bittliches anlangen/vns allergnedigist auch wolgefallen/daßselbig Adprobiert/bekrefftiget/bestettiget/ vnd zu vorgehender der Executions Ordnung erklerung/diesem vnserm/vnd gemeiner Stendt Abschiedt einverleiben lassen.

¶ Vnd wöllen hierauff vnsern vnd des Heyligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ zu gnaden vnd gutem/zu schutz/vnd schirm der Vnderthanen/Landt vnd Leuth/ vns dieses wercks allergnedigst vnderziehen/vnd wie von vns solches in diesem fürbringen vnderthenigklich zuuerrichten/vnd ins werck zustellen erbetten/obgemelt anzal Pferdt/ auff gemeiner Stende vnchosten/ in Wardt vnnd Rüstgelt auffnemmen/ Auch so es vnsers ermessens die notturfft erfordern würdt/ auffmahnen/vnd in anridt kommen lassen/ Vnnd dann was sich zu solcher vnderhaltung gebürt/ biß auff nachbestimpten Termin/ der Stendterlegung/ vnd volliger bezalung/auff gemachten anschlag/ das gelt auff pension vnd Interesse/zu vnser gelegenheyt auffnemen/ vnd

zu

zu vnderhaltung des benanten Reysigen Kriegsvolcks/bewenden/auch das Wardtgelt/an ort/da es die nottursfft am meisten erfordert/ auffzutheilen/vnnd alles wie obvermeldet/verrichten lassen.

¶ Vnd damit so viel gemeine Stende belangt/ an allem was sie an auffnemung vnd erhaltung/der berürten fünffzehen hundert Pferdt/ gemachtem obeingefürtem Anschlag nach/entrichten/tragen/vñ bezalen sollen/kein mangel oder abgang erschein.

¶ So thun wir vns auff vorgesetzt vnser Commissarien/der Churfürsten/vnd geordneter Fürsten vnd Stende/Räth/ vnd Bottschafften fürbringen/ vnd berathschlagung mit jhnen vergleichen.

¶ Setzen/ ordnen/ vnd wöllen demnach/ daß alle vnd jede Churfürsten/Fürsten vnd Stende/wie hieuor in der anzeig begriffen/ Nach des Reichs anschlegen/ein Monat lang/ ein jeder sein hülff zu Roß vnd fuß/vnd so viel die zeit eines Monats/ auff die einfachen soldt gerechnet/an gelt ertragen mage/hiezwischen Ascensionis Domini, den Eylfften Maij/ schierstkünfftig/in deren Stett eine/ so jhm am gele-

gensten sein würd/als Cöln/Augspurg vnd Franckfurt am Mayn/oder Leyptzig/hinder Burgermeister vnd Rath daselbst/völlig/vnd ohne abgang erlegen soll.

¶ Vnd sollen die jenigen Stende/so jhr gebürnuß eines Monats hülff/auff die einfachen Reichsanschlege des Rhombzugs/wie obgesetzt/nicht erlegen/sonder sich daran auffzüglich erzeigen werden/nach jhrem antheil mit der Hauptsumma das Interesse/oder pension/so auffgelauffen sein möcht/auch entrichten vnd bezalen/Aber die andern/so jr hauptsumma auff des Heyligen Reichs anschlege/wie vorgemelt/jhnen zugerechnet/baar/vnd ohne auffzugk zu obbestimptem Termin erlegen/vnd bezalen werden/Sollen kein Interesse zu tragen/oder für die andern zu bezalen schuldig sein.

¶ Was dann ferner/die angezogen Landfriedbüchige handlungen anlangen thut/haben vns/vnser Commissarien/der Räth vnd Botschafften fürgangene berathschlagung/darüber auch in vnderthenigkeit vermeldet/Darauff wir vns aller gnedigen gebüer gedencken zuuerhalten. Vnnd was in diser verordnung diß mals nicht hat mögen gehandlet/Dauon sol auff künfftiger gemeiner Reichs versamblung/

samblung / ferner berathschlagung fürgenommen werden.

¶ Es sol auch in diesem der Exempten vnnd auß gezognen Stendt halben gehalten werden / in massen der Reichs Abschiedt / Anno / ꝛc. fünffzig fünff zu Augspurg auffgericht / in demselbigen fall inhalt vnd auß weist.

¶ Vnd soll den vorigen vnsern vnd des Reichs Constitutionen / Ordnungen vnd Satzungen / dem auffgerichten Landtfrieden der Executions Ordnung / des fünff vnd fünffzigisten / vnd neun vnnd fünffzigisten Jars / Reichs Abschieden / hiemit / vnd durch disen vnsern / vnd gemeiner Stende Abschiedt nichts benommen / derogiert / noch abgebrochen sein / sonder dieselbig in allen Puncten / Articuln / Clausuln / inhaltungen / vnd meinungen / krefftig sein vnd bleiben / vnd alles jhres begriffs vestiglich gehalten werden.

¶ Solches alles vnd jedes / so obgeschrieben stehet / vnd vns als Römischen Keyser anrhürt / Gereden vnd versprechen wir steet / vest / vnuerbrüch-

lich zuhalten / vnnd zuvolnziehen / dem stracks vnd vngeweigert nachzukommen / vnd zugeleben / sonder alle geuerde.

¶ Des zu vrkundt / haben wir vnser Keyserlich Insiegel / an diesen Abschiedt thun hencken. Vnd wir der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / vnd Herrn / Auch des Heyligen Römischen Reichs Stätt / Räthe / Beuelchhabere vnd Gesandten / hernach benant / Bekennen auch offentlich / an statt vnserer gnedigsten / gnedigen Herrn / vnd Obern / Auch gemeiner Stende des Heyligen Reichs / mit diesem Abschiedt / Das alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnd Articul / mit vnserm guten wissen / willen / vnnd Rath / für genommen vnd beschlossen sein / Willigen auch dieselbigen alle / sampt / vnd sonderlich / an statt vnserer Herrschafften / Obern / vnd gemeiner Stende des Heyligen Reichs / Als darzu abgefertigte Beselchhabere / hiemit vnnd in krafft dis Abschiedts / Welche auch von gemeinen Stenden des Heyligen Reichs / Wahr / steet / vest / auffrichtig / vnd vnuerbrochen gehalten / vnnd volnzogen werden sollen / sonder geuerde.

¶ Vnd seind dis hernachgeschrieben / Wir der Keyserlichen Maiestat Commissarien / vñ der Churfürsten

fürsten/ Fürsten / vnd Stende Räthe / Beuelchhaber / vnd Gesandten.

¶ Ludwig Graff zu Stolberg/ Königstein/ Rutschefort / vnnd Wertheym/ rc. Ludwig Graff zu Lewenstein / Herr zu Scharffeneck / vnd Timotheus Jung / der Rechten Doctor / alle drey jhrer Keyserlichen Maiestat Räthe.

Von wegen.

¶ Danieln Ertzbischoffen zu Meintz / des Heyligen Römischen Reichs / durch Germanien Ertzcantzlern vnd Churfürsten / Johann Andreas Mosbach von Lindenfels / Dhombdechant / vnnd Cammerer zu Meintz/ Christoff Mathia/ der Rechten Licentiat/ Cantzler/ vnd Peter Echter zu Mespelbron/ Amptmann zu Prottselden.

¶ Johansen Bestettigten zu Ertzbischoffen zu Trier / des Heyl. Römischen Reichs durch Gallien/ vnd das Königreich Arelat / Ertzcantzlern / vnnd Churfür-

Churfürsten/Philips von Reyffenberg/Amptman zu Montepawr/Limpurg/vnnd Molsperg/Johan von Lanstein/Amptmann zu Cochme/vnd Olmen/Dietherich Fladt/der Rechten Doctor/vnd Conradt Reckt/der Rechten Licentiat/Alle Räthe.

¶ Friderichen/Erwehltem zu Ertzbischoffen zu Cöln/des Heyligen Römischen Reichs/durch Italien Ertzcantzlern/vnnd Churfürsten/Hertzogen zu Westphalen vnd Engern/ꝛc. Georg von der Leyen/Hoffmeister/vnd Amptman zu Andernach/Frantz Burckhardt/Cantzler/vnnd Michael Glaser/beyde der rechten Doctores/Räthe.

¶ Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein/des Heyligen Römischen Reichs Ertztruchssässen/vnd Churfürsten/Hertzogen in Beyern/ꝛc. Adam von Hoheneck/Philips Heyloß/Veidt Polandt/vnnd Ulrich Bitter/Alle drey der Rechten Doctores/Räthe.

¶ Augusten Hertzogen zu Sachssen/des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalck/vnd Churfürsten/Landtgraffen in Dhüringen/vnnd Marggraffen zu Meichssen/ꝛc. Erich Volckmar von

von Berlipsch / Amptmann zu Salza / vnd Georg Craco / der Rechten Doctor / Ordinarius Professor zu Wittenberg / Räthe.

¶ Joachimen Marggraffen zu Brandenburg / des Heyligen Römischen Reichs Ertzcammerer / vnd Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden vnd in Schlesien / zu Crossen / Hertzogen / Burggraffen zu Nürmberg / vnnd Fürsten zu Rügen. Andreas Zoch / der Rechten Doctor / Professor zu Franckfort an der Oder / Rath.

Von wegen des Hauß Osterreichs.

¶ Johann Freyher zu Pollweyler / vnnd im Weylerthall / Georg Speth von Sultzburg / Haupmann zu Costnitz / vnd Christoff Mellinger / der Rechten Doctor / alle drey Räthe.

Von wegen vnd an stadt / aller Geistlichen Fürsten / vnd für sich selbst.

¶ Friderichen Bischoffen zu Würtzburgk/ꝛc. Michael von Lychtenstein / Dhombprobst zu Bamberg / vnnd Dhomherr zu Würtzburgk / Johann Egolph von Knörringen/zu Würtzburg vnd Augspurg/Dhombherr/Albrecht Eytel von Wyrsberg/ Amptmann zu Carlstat/Balthasar von Hellu/Licentiat/Cantzler/vnd Adam Zech/Doctor/Räthe.

¶ Bernhardten Erwelten vnd Bestettigten des Stiffts Münster / Wilhelm Ketler / vnd Johan Schadt/der Rechten Licentiat/Räthe.

Von wegen vnd an statt aller Weltlichen Fürsten/ vnd für sich selbst.

¶ Albrechten Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Obern vnd Nidern Bayern/ꝛc. Albrechts Graff zu Lewenstein/Herr zu Scharpffeneck/Wilhelm von der Leytter/Herr zu Bern/vnd Vincentz/ Wiguleus Hundt zu Sultzenmoß / Pfleger zu Dachaw/vnd Sigmundt Vichhauser/beyde der Rechten Doctores/vnd Räthe.

¶ Wilhel-

¶ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/Cleue/vnd Berge/ Graffe zu der Marck / vnnd Rauensperg/ Hertz zu Rauenstein / ꝛc. Henerich von der Reckh/ Wilhelm Gülch/Amptleuth in der Lymers / vnnd Blanckenberg/ vnd Henrich von Wetze/ beyde der Rechten Doctores/alle Räthe.

¶ Philipsen Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu Catzenelenbogen/ Dietz/Ziegenhain / vnd Nida/ ꝛc. Johan Milchling von Schonstadt/ Oberamptmann der Ober Graffschafft Catzenelnbogen/ Symon Bing / vnnd Magister Heinrich Hundt / alle drey Räthe.

An stadt vnd von wegen der Prelaten.

¶ Gerwicks Apts der Gottsheuser / Weyngarten vnd Ochssenhausen/Niclaus Hammerer/der Rechten Doctor.

An stadt vnd von wegen der Graffen vnd Herrn.

Abschiedt des Deputations tags/

¶ Heinrichs Graffen zu Fürstenberg / Heyligenberg/vnd Werdenberg/ꝛc. Johan Jacob Hander Rechten Doctor/ gemeiner Schwäbischen Grauen vnd Herrn/Rath/vnd Diener.

An stadt vnd von wegen der Frey vnd Reichs Stätt.

¶ Cöln/Philips Gayl/ Renthmeister / vnnd Alter Burgermeister / Caspar von Geylenkirchen/ Rathsuerwandte / vnd Petrus Schulding / von Steinwich/der Rechten Licentiat/ Syndicus.

¶ Nürmberg/Georg Roggenbach / Rathgeber/der Rechten Doctor/Vnd Thomas Löffelholtz/ Rathsuerwandter.

¶ Des zu vrkundt / an stadt vnd von wegen der Churfürsten/Haben wir Johan Andreas Mosbach von Lindenfels/Dhombdechant vnd Cammerer zu Meintz/Vnd Adam von Hoeneck/Meintzische vnd Pfaltzgräuische verordnete / vnnd Räthe/von vns/vnd andere Churfürstliche Räthe / vnnd Befelchhaber

felchhaber/An ſtadt vnnd von wegen der Geyſtlichen/vnd Weltlichen Fürſten/Johan Freyherr zu Pollweiler vnd im Weylerthal/vnd Albrecht Graff zu Lewenſtein/Herr zu Scharffeneck/als des Hauß Oſterreichs/vnd Beyeriſche verordnete Räthe/vor vns/vnd der andern Geiſtlichen/vnd Weltlichen Fürſten/Räthe/vnd Geſandten/An ſtadt vnd von wegen der Prelaten/Niclaus Hammerer/Der Grauen vnnd Herrn/Johan Jacob Han/der Rechten Doctores/An ſtadt vnd von wegen der Erbaren Freye Reichs Stätt/der Statt Cöln/Philips Gayl/Renthmeiſter/vnd Alter Burgermeiſter/vor mich/vnd der Statt Nürmberg Geſandten/Vnſere Inſiegel an dieſen Abſchiedt thun hencken. Geben in vnſer/vnd des Hey. Reichs Statt Wormbs/Auff den Achtzehenden tag/des Monats Martij/nach Chriſti vnſeres lieben Herren Geburt/im Fünffzehenhunderten/vnd vier vnd ſechzigiſten Jar/Vnſerer Reich des Römiſchen/im vier vnd dreyſſigſten/vnd der andern im Acht vnd dreyſsigiſten.